



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	257-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPART.74
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	551/2025 vom 28. Mai 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Genug der Worte! - Für eine bessere Unterstützung von Pflegeeltern

«Wertvoll», «unersetzlich», «unentbehrlich», «aussergewöhnlich» – so beschreiben Behörden oft die Bedeutung der Arbeit von Pflegeeltern. Doch das sind Floskeln, die gelebte Realität sieht leider anders aus. Seit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) am 1. Januar 2022 fehlt es weiterhin an grundlegenden Sicherheiten für Pflegeeltern. Es gibt weder eine Pensionskasse noch eine Krankentaggeldversicherung oder einen Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub. Darüber hinaus werden bestimmte, von einem Pflegekind verursachte Schäden, die weder durch Haftpflichtversicherungen noch durch Behörden abgedeckt sind, pauschal als Restrisiko auf die Pflegeeltern abgewälzt. Mit dem geringen Tagessatz (meist 43 Franken/Tag, exklusive Nebenkosten), den der Kanton für die Betreuung von Pflegekindern zahlt, lassen sich diese Risiken kaum mehr tragen.

Der Alltag zeigt: Pflegeeltern leisten täglich Grossartiges für Kinder und Jugendliche, die oft Missbrauch und Vernachlässigung erlebt haben, unter Bindungs- und Traumastörungen leiden und nicht selten in Loyalitätskonflikten zwischen Herkunfts- und Pflegefamilien gefangen sind. Ein Pflegekind aufzunehmen, bedeutet weit mehr als ein weiteres Kind am Tisch und zusätzliche Wäsche. Komplexität und Qualität der Betreuung haben zugenommen. Sie umfasst Termine bei Behörden und Therapeuten, mehr Bürokratie, das Schreiben von Berichten und die Einbindung der Herkunftsfamilie in den Alltag des Kindes. Diese Aufgaben sind zeitintensiv und setzen spezifische Kompetenzen voraus. Meist reduzieren Pflegeeltern – häufig Frauen – ihre besser bezahlte Berufstätigkeit, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Sie tun es aus Überzeugung, doch das Gefühl, ausgenutzt zu werden, wächst. Die Rahmenbedingungen stimmen nicht, und das scheint wenig zu kümmern, denn es fehlt an einer starken Lobby. Sollte sich dieses Gefühl weiterverbreiten, könnte es künftig bedeuten, dass Pflegekinder vermehrt in Heimen oder Institutionen untergebracht werden müssen – für den Staat die teuerste Lösung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Pensionskassen-Absicherung: Weshalb gibt es für Pflegeeltern keine Möglichkeit zur (besseren) Absicherung in der Pensionskasse, obwohl sie eine gesellschaftlich unverzichtbare Arbeit leisten? Wäre eine Anpassung der Regelung denkbar?
2. Krankentaggeldversicherung und Mutterschaftsurlaub: Warum wird Pflegeeltern keine Krankentaggeldversicherung oder ein Anspruch auf Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub gewährt? Ist der Regierungsrat bereit, sich für Verbesserungen in diesem Bereich einzusetzen?
3. Haftungsfragen bei Schadensfällen: Pflegeeltern tragen derzeit das Risiko für bestimmte Schäden, die von Pflegekindern verursacht werden und nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Wie gedenkt der Regierungsrat, diesen Umstand zu verbessern, um Pflegefamilien vor diesen finanziellen Risiken zu schützen?
4. Entlohnung und Wertschätzung: Der Tagessatz für die Betreuung eines Pflegekindes beträgt derzeit nur 43 Franken (exklusive Nebenkosten). Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass dies eine angemessene Entlohnung für die anspruchsvolle Arbeit von Pflegeeltern ist? Welche Möglichkeiten sieht er, diese Arbeit besser zu entlohnen?
5. Langfristige Planung: Welche Pläne hat der Regierungsrat, um langfristig Pflegeeltern stärker zu unterstützen und das Pflegekindsystem zu stabilisieren, angesichts der Gefahr, dass sich Pflegefamilien zurückziehen und Pflegekinder verstärkt in Heimen untergebracht werden müssten?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat des Kantons Bern misst der Familienpflege einen hohen Stellenwert bei. Pflegeeltern leisten einen wertvollen Beitrag zum Kinderschutz, indem sie Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen ein stabiles und förderliches Umfeld bieten. Seit der Einführung des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) am 1. Januar 2022 hat der Kanton Bern verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Rahmenbedingungen für Pflegeeltern zu verbessern. Dazu gehört unter anderem die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen für Weiterbildungen, die Gewährung von einheitlichen Pflegegeldern, die Finanzierung von Sozialversicherungsleistungen und die Regionalisierung der Aufsicht.

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Betreuung von Pflegekindern mit besonderen Herausforderungen verbunden sein kann. Er legt deshalb grossen Wert auf eine umfassende Begleitung und Beratung der Pflegefamilien durch die zuständigen Fachstellen. Im Rahmen der im Jahr 2027 beginnenden Evaluation des KFSG werden auch die Bestimmungen zur Familienpflege überprüft werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Pensionskassen-Absicherung: Weshalb gibt es für Pflegeeltern keine Möglichkeit zur (besseren) Absicherung in der Pensionskasse, obwohl sie eine gesellschaftlich unverzichtbare Arbeit leisten? Wäre eine Anpassung der Regelung denkbar?

Die Pflegeeltern sind im Kanton Bern an die Pensionskasse der Kantonsangestellten angeschlossen. Im Grundsatz werden Personen ab einem Jahreseinkommen von CHF 22'680.00 in die berufliche Vorsorge (BV) aufgenommen. Pflegeeltern können auf Gesuch hin bei tieferen Jahreseinkommen in die BV aufgenommen werden. Von dieser Möglichkeit

machen bereits etliche Pflegeeltern Gebrauch. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Handlungsbedarf.

2. Krankentaggeldversicherung und Mutterschaftsurlaub: Warum wird Pflegeeltern keine Krankentaggeldversicherung oder ein Anspruch auf Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub gewährt? Ist der Regierungsrat bereit, sich für Verbesserungen in diesem Bereich einzusetzen?

Anspruchsberechtigt für die Mutterschaftsentschädigung sind Arbeitnehmerinnen im Sinne von Artikel 10 ATSG und Selbständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG (Art. 16b EOG). Hat eine Pflegemutter für ihr leibliches Kind nach Art. 16b ff. Bundesgesetz über den Erwerbersatz (EOG) Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, berechnet sich die Höhe auf dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen vor der Niederkunft, von dem die Beiträge nach dem AHVG erhoben wurden (Art. 16e Abs. 2 i.V.m. Art. 11 Abs.1 EOG). Damit ist das AHV-pflichtige Entgelt für Pflege und Erziehung in der Höhe des Taggeldes enthalten.

Auch Pflegeeltern haben Anspruch auf Betreuungsentschädigung gemäss Artikel 16n ff. EOG, wenn sie ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen.

Die einschlägigen Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes werden derzeit überprüft.

Bei der Frage einer Krankentaggeldversicherung ist die Sachlage komplizierter, unter anderem weil der Kanton Bern seit dem 01.01.2024 nicht mehr über eine Krankentaggeldversicherung verfügt. Der Regierungsrat beabsichtigt zu prüfen, inwiefern und zu welchen Konditionen eine Krankentaggeldversicherung für Pflegeeltern abgeschlossen werden könnte.

3. Haftungsfragen bei Schadensfällen: Pflegeeltern tragen derzeit das Risiko für bestimmte Schäden, die von Pflegekindern verursacht werden und nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Wie gedenkt der Regierungsrat, diesen Umstand zu verbessern, um Pflegefamilien vor diesen finanziellen Risiken zu schützen?

Der Kanton Bern hat zur Deckung von Schadensfällen im Kontext von Pflegeverhältnissen eine Kollektivhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung steht allen Pflegeeltern mit Wohnsitz im Kanton Bern zur Verfügung und versichert Schäden, die weder über die Privathaftpflichtversicherung der Pflegeeltern, noch der Eltern des Pflegekindes abgedeckt sind. Bei den vom Versicherer übernommenen Kosten handelt es sich mehrheitlich um Schäden, welche sich im gemeinsamen Haushalt ereignen. Schäden, die durch Pflegekinder vorsätzlich verursacht wurden, sind in aller Regel nicht versicherbar. Hier werden bei der Schadenbearbeitung jedoch Faktoren wie das Alter und der psychische Zustand des Pflegekindes (Urteilsfähigkeit) in die Beurteilung miteinbezogen.

In den Jahren 2022 bis 2024 wurden von insgesamt 29 Schadensfällen 24 übernommen und 5 abgelehnt, was einer Übernahmequote von 83% entspricht. Die übernommenen Schadenaufwände liegen zwischen CHF 25.00 und CHF 4'822.00. Bei den abgelehnten Fällen kann davon ausgegangen werden, dass es sich um Ablehnungen infolge nicht vorhandener Deckung oder Haftung handelt.

Der Regierungsrat anerkennt, dass es für die im konkreten Fall betroffenen Pflegeeltern stossend ist, dass sie selbst für diese Schäden aufkommen müssen. Der Regierungsrat beabsichtigt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen der Kanton Schäden übernehmen könnte, welche durch keine Versicherung gedeckt sind.

4. Entlohnung und Wertschätzung: Der Tagessatz für die Betreuung eines Pflegekindes beträgt derzeit nur 43 Franken (exklusive Nebenkosten). Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass dies eine angemessene Entlohnung für die anspruchsvolle Arbeit von Pflegeeltern ist? Welche Möglichkeiten sieht er, diese Arbeit besser zu entlohnen?

Das Pflegegeld setzt sich aus dem Ansatz für Unterkunft und Verpflegung und dem Ansatz für die Betreuung zusammen. Der Ansatz für die Unterkunft und Verpflegung orientiert sich an der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) für die Unterkunft und Verpflegung gemäss Artikel 11 AHVV und beträgt aktuell CHF 33.00 pro Tag. Beim Ansatz für die Betreuung kennt das kantonale Modell zwei Ansätze, CHF 43.50 in der Langzeitunterbringung, respektive CHF 64.50 in der Krisen- und Wochenunterbringung. Weiter besteht die Möglichkeit bei Kindern mit ausserordentlich hohem Pflege- und Betreuungsbedarf die Tarife um 50 Prozent zu erhöhen (Art. 27 KFSV). Dies wird auf der Basis des gesamten Tarifs berechnet, das heisst in der Langzeitunterbringung ist ausgehend von CHF 76.50 maximal ein Tagessatz von CHF 114.75 und in der Krisen- und Wochenunterbringung ausgehend von CHF 97.50 ein maximaler Tagessatz von CHF 146.25, möglich. Dies führt bei Vollzeitunterbringungen zu folgenden Bandbreiten:

- Langzeitunterbringung: CHF 2'325.60 bis CHF 3'473.20 pro Monat
- Krisen- und Wochenunterbringung: CHF 2'964.00 bis CHF 4'446.00 pro Monat

Der Kanton Bern hat sich mit dem KFSG für ein Modell entschieden, das bei Pflegefamilien von einem Normalitätsprinzip ausgeht. Pflegeeltern zu sein stellt explizit nicht der Haupterwerb dar. Pflegeeltern mit entsprechendem beruflichem Hintergrund haben grundsätzlich die Möglichkeit sich als Aussenstation einer stationären Einrichtung anzuschliessen. Damit werden sie zu Mitarbeitenden, unterstehen den pädagogischen Konzepten und gelten nicht mehr als Pflegefamilie.

Die Pflorgetarife sind in der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf geregelt. Im Rahmen der Verordnungserarbeitung war auch ein Vergleich mit anderen Kantonen vorgenommen worden. Die «Schweizerische Fachstelle Pflegefamilie» hat eine Einordnung zur Höhe der Tarife publiziert, demnach betragen tiefe Pflegegeldansätze in der Schweiz um die CHF 40.00 pro Tag, mittlere Ansätze zwischen CHF 60.00 und CHF 80.00 und höhere Ansätze CHF 90.00 bis CHF 120.00 pro Tag. Der Vergleich mit anderen Kantonen ist mit Vorsicht zu geniessen, da sich die weiteren Rahmenbedingungen teilweise erheblich unterscheiden. Insgesamt kann aber der Schluss gezogen werden, dass der Kanton Bern vergleichsweise gute Entschädigungen ausbezahlt.

Bei den weiteren Rahmenbedingungen, welche durchaus auch finanziell relevant sind, hat der Kanton Bern die Praxis zugunsten der Pflegefamilien weiterentwickelt. Grundsätzlich kennt das KFSG im stationären Bereich keine Kündigungsfristen mehr – nur in der Familienpflege wurde eine Kündigungsfrist von einem Monat aufgenommen. Dies bedeutet, dass nach einem Austritt das Pflegegeld noch für einen Monat plus die restlichen Tage des angebrochenen Monats geschuldet sind. Muss ein Pflegekind während der Wochenenden oder während der Ferien in einer anderen Pflegefamilie zur Entlastung untergebracht werden, so wird das Pflegegeld bei der ursprünglichen Pflegefamilie weiter finanziert. Dies führt zu einer Doppelfinanzierung, die in dieser Form ausschliesslich in der Familienpflege praktiziert wird.

Die Pflegefamilien haben zudem einen Anspruch auf Weiterbildung, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen. Der Kanton Bern zahlt mittels Gutscheine finanzielle Beiträge für entsprechende Weiterbildungen aus. Der Anspruch auf Weiterbildung besteht für beide Pflegeelternanteile.

Eine höhere Entlohnung wäre primär über eine Anpassung der Tarifhöhen in der KFSV möglich. Der Regierungsrat sieht hierfür angesichts des interkantonalen Vergleichs, der bereits vorgenommenen Gesamtverbesserungen und der finanzpolitischen Situation des Kantons derzeit keinen Bedarf. Die in der KFSV festgelegten Tarife werden im Rahmen der Evaluation des Gesetzes jedoch überprüft werden.

5. Langfristige Planung: Welche Pläne hat der Regierungsrat, um langfristig Pflegeeltern stärker zu unterstützen und das Pflegekindsystem zu stabilisieren, angesichts der Gefahr, dass sich Pflegefamilien zurückziehen, und Pflegekinder verstärkt in Heimen untergebracht werden müssten?

Der Regierungsrat hat keine Hinweise darauf, dass sich Pflegefamilien vermehrt zurückziehen und deshalb mehr Kinder in stationären Einrichtungen untergebracht werden müssen. Der Kanton Bern verfügt nach wie vor über gut 1'000 Pflegefamilien. Im Jahr 2023 lebte jedes vierte Kind, das im Kanton Bern stationär untergebracht war, in einer Pflegefamilie. Der Regierungsrat verfolgt dennoch weiterhin das Ziel, die Rahmenbedingungen für Pflegefamilien weiter zu verbessern und eine bedarfsgerechte Begleitung, Beratung und Weiterbildung sicherzustellen.

Um geeignete Ansätze zu identifizieren, unterstützt der Kanton Bern unter anderem eine Befragung von Pflegefamilien, die derzeit vom Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern durchgeführt wird. Die Ergebnisse dieser Befragung, die voraussichtlich im Herbst 2025 vorliegen werden, sollen als Grundlage dienen, um weitere konkrete Massnahmen zu prüfen und zu entwickeln.

Verteiler
– Grosser Rat